



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal", Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz

Abwasserentsorgungsanlagen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
6	638/8	252
6	652/4	224
7	637	170
6	641/45	357
7	630/2	170
7	630/1	14
7	626/3	177
7	625/2	170
7	625/1	197
7	624	177
7	622	357
7	621	357
7	620	217
7	619	100
7 7	618	316
7	617	11
7	616	14
7	615	535
7 7	614	100
7	613	369
7	612	31
7	611	357
7	610	535
7	609	177
7	608	127
7	607	19
3	606	11
3	605	88
3	142/3	223
3 3 3 3 2	142/2	40
3	143	11
2	64/134	140

Gemeinde Bad Köstritz, Gemarkung Bad Köstritz

Abwasserentsorgungsanlagen		
Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.	
552	1215	
554/15	1617	
554/22	1536	
554/23	1582	
554/17	1552	
555/6	1734	
556	1452	
557/2	1181	
558/2	1181	
559	53	
560	465	
561	9	
562	9	
	Flurstück 552 554/15 554/22 554/23 554/17 555/6 556 557/2 558/2 559 560 561	

5	563	770
2	76/3	770
2	76/4	1670
5	660/66	1516
2	569/10	1516
2	569/5	1516
2	83/6	497
2	83/7	1156
	229	470
1	18/661	520
	925	1750
	127/2	1791-1893
	134/21	1670
	134/22	1670
Į.	134/7	1502
[142/9	1502
11	988/3	1502
11	988/5	1502
11	988/11	1516
11	988/13	1516
11	988/8	1819
11	987/19	1516
11	975/3	1559
11	967	1185
11	966	3
11	965	64
11	964	64
11	963	1725
11	962	1213
11	961	164
11	960	620
11	959	402

Gemeinde Ronneburg, Gemarkung Ronneburg

Abwasserentsorgungsanlagen

Abwasserentsorgungsanlagen		
Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
12	1458/15	2284
12	1458/16	2289
12	1458/6	2006
12	1458/22	1975
12	1458/36	2561-73
12	1458/35	2631-48
12	1458/19	2301-2410
12	1514/5	1964
12	1425/4	1549
12	1425/5	1550
12	1425/6	1551
12	1425/7	1552
12	1425/8	1553
12	1425/10	1555
12	1435/33	2501-51
12	1458/12	2096
12	1514/3	2081
12	1514/6	2201-2260
12	1514/11	2577
12	1514/25	2752
12	1514/24	2747
12	1514/13	2092
1	206/1	1975
1	205	1975
1	204/2	1997
4	1724/8	3000
4	1724/7	2748
4	1706/1	2028

Gemeinde Ronneburg, Gemarkung Friedrichshaide

Abwasserentsorgungsanlagen		
Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	19/8	140
1	19/9	147
1	19/3	13
1	19/5	75
1	22/1	24
1	21/2	76
1	21/1	23



Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den Gemeinde Gauern, Gemarkung Gauern eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Zschiegner Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal", Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Gauern, Gemarkung Gauern

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	68/5	5
1	74/26	190
1	74/31	190
1	74/27	190
1	74/34	149
1	74/35	149
1	194	78
1	74/19	184
1	113/33	146
1	45/32	146
1	45/63	146
1	45/26	146

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	113/47	146
1	45/46	163
1	45/24	135
2	166/14	188
2	166/9	137
1	10/6	137
2	130	47
2	165/2	144
2	45/61	46
3	45/48	93
2	45/9	37
2	45/8	93
2	45/7	151

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehör-

de, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Zschiegner Sachgebietsleiterin

Richtlinie zur Förderung (Projektförderung) von Jugendarbeit /Jugendsozialarbeit im Landkreis Greiz

1. Vorbemerkungen

Der Landkreis Greiz ist gemäß § 69 Abs. 1 des SGB VIII örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt des Landkreises ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig, die sich aus dem SGB VIII ergeben. Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung unterstützt das Jugendamt die eigenverantwortliche Tätigkeit der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen des Landkreises Greiz.

Durch den Landkreis Greiz werden auf der Grundlage des SGB VIII und des KJHAG des Freistaates Thüringen, Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit /Jugendsozialarbeit im Rahmen der vom Kreistag jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltmittel gefördert.

Die Förderung der Jugendarbeit soll zur Stärkung der Angebote beitragen, die junge Menschen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln befähigen (§ 11 Abs. 1 SGB VIII).

Greiz

Hierzu ist es einerseits notwendig, junge Menschen in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung zu fördern, andererseits aber auch dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und den Schwächeren der Gesellschaft Unterstützung und Hilfe zu leisten (§ 13

Die Maßnahmen haben besonders soziale und kulturelle Bedürfnisse jungen Menschen zu berücksichtigen und ihnen Chancen zur Orientierung, Konfrontation und zu sozialem Lernen zu eröffnen (§ 9 Pkt.2 SGB VIII). Ferner haben Angebote der Jugendarbeit die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenslagen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichbehandlung von Mädchen und Jungen zu fördern (§ 9 Pkt. 3 SGB VIII).

Allgemeine Voraussetzungen, Förderungsgrundsätze e) und Antragsverfahren

- 2.1. Antragsberechtigt sind als Maßnahmeträger alle Träger der Jugend der §§ 74 und 75 SGB VIII sowie den § 11 KJHAG entsprechen. Für die Feststellung der Förderungswürdigkeit gemäß § 75 SGB VIII gilt die Richtlinie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Greiz.
- 2.2. Zuwendungen werden dem Antragsteller nur für Personen aus dem Landkreis Greiz im Alter von 6 bis 27 Jahren gewährt. In die Förderung sind darüber hinaus Fachkräfte und Jugendgruppenleiter, die älter als 27 Jahre sind, einbezogen.

Das gleiche gilt, wenn Gruppenleiter außerhalb des Landreises Greiz ihren Wohnsitz haben, aber für Kinder und Jugendliche des Landkreises tätig sind.

Berücksichtigt werden 1 Leiter oder Betreuer mit Jugendgruppenleitercard A bzw. B bis zu 7 Teilnehmer.

2.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgen als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung. Der Zuwendungsempfänger erhält einen entsprechenden Bescheid mit Nebenbestimmungen.

2.4. Die Antragsteller haben die Gesamtfinanzierung ihrer Maßnah-

Bei allen Vorhaben sind vorrangig mögliche Förderungen der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaates Thüringen, der Städte und Gemeinden auszuschöpfen.

Stiftungsmittel sind nach Möglichkeit zusätzlich in Anspruch zu nehmen. Gefördert werden nur tatsächlich entstandene Kosten.

Die Zuwendungen werden auf volle Euro-Beträge gerundet. Eine Doppelfinanzierung aus verschiedenen Haushaltstellen des Landkreises Greiz ist nicht möglich.

Anträgen ist grundsätzlich eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

Ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt, hat er im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile nachzuweisen.

2.5. Die Entscheidung über die Vergabe der Zuschüsse nach dieser Richtlinie trifft die Verwaltung des Jugendamtes. Übersteigt die Maßnahme 750,00 €, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Mittelvergabe.

Die Bezuschussung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, die nicht in der vorliegenden Richtlinie geregelt sind, ist möglich und erfolgt entsprechend der Grundsätze dieser Richtlinie.

2.6. Alle Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Formblätter sind beim Jugendamt erhältlich. Diese sind rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen.

Die Maßnahmen sind mit einer entsprechenden Konzeption einschließlich dem entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplan zu beantragen. Alle Maßnahmen und Vorhaben dürfen noch nicht begonnen haben. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller muss finanzielle Eigenbeteiligung in angemessener Höhe nachweisen.

2.7. Den Trägern wird empfohlen, für ausreichend Versicherungsschutz bei der Betreuung der Kinder- und Jugendlichen zu sorgen. Die dafür entstandenen Auslagen können sie nur nach Punkt d) dieser Richtlinie beantragen.

2.8. Nicht gefördert werden:

- schulische Maßnahmen (Klassenfahrten, Schulfeste usw.)
- Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend religiösem Charakter (z.B. Kommunion- und Konfirmationsfreizeiten) Ju-

- gendweihe, Turniere, Wettkämpfe sowie Maßnahmen mit parteipolitischen oder wissenschaftlichen Charakter
- verfassungsfeindliche, antidemokratische und jugendgefährdende Aktivitäten
- Kosten der Verpflegung bei allen Veranstaltungen und Projekten
 Investitionen im Einzelfall über 410,00 Euro

Fördermöglichkeiten/-Projekte

Gefördert werden vor allem:

- Kinder und Jugenderholung, Fahrten und Lager
- Internationale Jugendbegegnungen
- außerschulische Jugendbildung
- andere Projekte und Veranstaltungen mit pädagogischem Wert
- Zuschüsse an Arbeitsgemeinschaften und Kompetenzteams der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Sozialräumen für Projekte aus deren Aufgabenkreis
- Anschaffungen und Ausstattungen für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- Zuschüsse für Instandhaltungen
- Zuschüsse für Transfer/Beförderungsleistungen im Rahmen der Kinder – und Jugendarbeit

Kinder und Jugenderholung, Fahrten und Lager

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden: Unterbringen im Zeltlager, Fahrten und Freizeiten in Einrichtungen im In- und Ausland, die keinen ausgesprochenen fachlichen Charakter tragen

- 1.1. eintägige Fahrten mit einer Mindestdauer von 6 Stunden,
- 1.2. mehrtägige Maßnahmen von mind. 3 und max. bis 14 Tagen An- und Abreise zählen zusammen als 1 Tag, außer bei Wochenendfreizeiten (Mindestdauer: 48 Stunden), berücksichtigungsfähig sind mind. 8 max. 40 Kinder und Jugendliche. Für jeden 8. Teilnehmer kann ein ehrenamtlicher Betreuer bezu-

schusst werden.

Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

zu 1.1. 2,50 € pro Teilnehmer

zu 1.2. 2,00 € pro Tag / Teilnehmer

Ehrenamtliche Betreuer können mit 4,00 Euro pro Tag gefördert wer-

Internationale Jugendbegegnungen Was kann gefördert werden? b)

Internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen im Bundesgebiet und im Ausland, die den jungen Menschen helfen sollen, die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im jeweiligen anderen Land zu verstehen und deren Sitten, Bräuche und kulturellen Besonderheiten zu achten (§ 11 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche des Landkreises Greiz im Alter von 10 bis 18 Jahren und junge Volljährige (bis Vollendung des 27.Lebensjahres) werden unabhängig vom Éinkommen gefördert.

Umfang der Förderung

- 2.1. Förderung für Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmern bei einer Dauer von mind. 5 bis höchstens 14 Tagen möglich.
- Die Höhe der Zuwendung beträgt 2,00 € pro Tag / Teilnehmer im Ausland 3,00 € pro Tag / Teilnehmer im Inland
- Die Zuwendung wird für max. 40 Jugendliche und für max. 3 Maßnahmen pro anerkannter Träger und Jahr gewährt.

außerschulische Jugendbildung

Was kann gefördert werden

Förderfähig sind Projekte und Veranstaltungen, die der allgemeinen, politischen, sozialen und kulturellen Bildung dienen. Außerschulische Jugendbildung setzt situativ an den alltags- und lebensweltbezogenen Interessen junger Menschen an. Darüber hinaus sollen ehrenamtliche und auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätige Personen (z. B. Jugendgruppenleiter, Seminarleiter u. ä.) weiter gebildet werden (§§ 73, 74 SGB VIII, §§ 16, 17 KJHAG).

Im Einzelnen sind förderwürdig:

- 1.1. Bildungsmaßnahmen für Jugendgruppen und Jugendverbände
- Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung von ehrenamtlichen Fachkräften in der Jugendarbeit



2. Umfang der Förderung

- zu 1.1. Bildungsmaßnahmen werden mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten max. 3,50 € je Tag und Teilnehmer bezuschusst. Mehrtätige Bildungsmaßnahmen werden innerhalb des Landkreises bis zu 4 Tagen gefördert.
- zu 1.2. Max. zwei Drittel der tatsächlichen Kosten (ab 4 Stunden bis zu 4 Tagen) für ehrenamtliche Fachkräfte in der Jugendarbeit, jedoch höchstens 8,00 € pro Tag und Teilnehmer.

Eine Mindestteilnehmerzahl wird auf 8 Schulungsteilnehmer festgesetzt.

d) Projekt und Veranstaltungen

1. Was kann gefördert werden:

Gefördert werden im Rahmen der Prävention

- Kinder- und Jugendschutzprojekte sowie
- kulturelle, sportliche, ökologische und jugendpolitische Projekte.

Des Weiteren können

 Veranstaltungen mit freizeitpädagogischem Wert bezuschusst werden. Dies sind im Einzelnen: örtliche Ferienspiele, Kinderwochen und Kinderfeste.

Versicherungsbeiträge können gemäß 2.7. dieser Richtlinie für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt des Landkreises Greiz erstattet werden.

2. Umfang der Förderung

- 2.1. Kinderwochen und örtliche Ferienspiele mit einer Mindestanzahl von 10 bis zu max. 40 Kinder- und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren werden mit 2,50 € pro Woche und Teilnehmer gefördert.
- 2.2. Projekte und Kinderfeste bis zu drei Tagen können mit 2,50 € pro Tag und Teilnahme, bis zu max. 40 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren bezuschusset werden. Die Zuwendung darf ein Drittel der Gesamtkosten nicht überschreiten.
- Bei Veranstaltungen und Projekten der Kinder- und Jugendarbeit werden die tatsächlichen Kosten für Versicherungsbeiträge übernommen.

Sonstige Unterstützung

Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, die nicht in der Lage sind, Teilnehmerbeiträge in vollem Umfang aufzubringen, können eine zusätzliche Unterstützung erhalten.

Als Maßstab ist die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII anzuwenden. Zur Ermittlung des Einkommens und Vermögens und zur Bemessung der Kostenübernahme gilt insbesondere § 82 SGB XII. Grundsätzlich beträgt der Zuschuss 50 % des Teilnehmerbeitrages, max. 100,00 € jährlich pro Kind.

e) Zuschüsse an Arbeitsgemeinschaften

- Jede Arbeitsgemeinschaft bzw. jedes Team in den Sozialräumen kann unabhängig von der Förderung nach a) bis d) und f) bis h) für jedes Halbjahr pauschal 50,00 € je geplantes Projekt beantragen.
- Die Träger stellen den Antrag für die Arbeitsgemeinschaften oder die Teams.

Die max. Förderung pro Arbeitsgemeinschaft oder Team beträgt 250,00 € pro Halbjahr.

f) Anschaffungen und Ausstattungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

1. Was kann gefördert werden?

Anschaffungen, die für die Jugendarbeit unbedingt notwendig sind: z. B. audiovisuelle Geräte wie Bild- und Tonträger, Spiele, Sportartikel, notwendige Zusatzgeräte z.B. Telefon und notwendige Grundausstattung (Kleinmöbel).

2. Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe nach dieser Richtlinie beträgt bis zu 25 % der Gesamtkosten.

3. Verfahren der Förderung

- Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, der die Gesamtfinanzierung gewährleistet.
- 3.2. Anschaffungen und Ausstattungen ab 250,00 ? Einzelanschaffungswert sind zu inventarisieren.
- 3.3. Nach Auflösung des Fördermittelempfängers sind die mit Fördermitteln des Landkreises Greiz angeschafften Gegenstände, die noch nicht entsprechend der Regel nach Satz 3 abgeschrieben sind, dem Jugendamt zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen. Werden Gegenstände mit der Zuwendung erworben oder hergestellt, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Dabei ist von einer grundsätzlichen Zweckbindung von 10 Jahren auszugehen, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 10 % der Zuwendung mindern.

g) Zuschüsse für Instandhaltung

. Was kann gefördert werden?

Bezuschusst werden die bau- und malermäßige Instandsetzung von Einrichtungen, die jugendpflegerischen Zwecken dienen.

Als förderfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht:

Häuser der offenen Tür, Jugendclubs, Jugendtreffs und Jugendräume, Jugendbegegnungsstätten und die Standortbüros der Kompetenzteams der Sozialräume

2. Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe nach dieser Richtlinie beträgt bis zu 25% der Gesamtkosten , maximal jedoch 1.500,00 €. Erbrachte Eigenleistung des Trägers werden bis zu 25% der Gesamtkosten der Maßnahme gegen Nachweis (unterschriebene Stundenbücher) mit 3,00 € pro geleistete Arbeitsstunde anerkannt.

h) Zuschüsse für Transfer/ Beförderungsleistungen im Rahmen der Kinder – und Jugendarbeit

1. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden Transferkosten/ Kosten der Beförderung im Rahmen von Veranstaltungen.

Hierzu zählen beispielsweise die Kosten für die Inanspruchnahme von Mietfahrzeugen.

2. Umfang der Förderung

Die maximale Förderung beträgt 50% der tatsächlich entstandenen Kosten.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie löst die Richtlinie "Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Greiz" (2.Änderung) vom 01.01.2004 ab. Sie tritt nach dem Tag der Verkündigung in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

SGB VIII Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) SGB XII Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

KJHAG Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungs-

gesetz

UStG Umsatzsteuergesetz

Impressum Amtsblatt

Herausgegeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.